



Vereinbarung-Nutzungsvertrag

Zwischen PEKiP® e.V., Verein für Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch seine 1. Vorsitzende, Brunhildenstr. 42, 42287 Wuppertal-im Nachhinein „Lizenzgeber“ genannt – und – der PEKiP Gruppenleiter*in in Zertifikatsfortbildung -im Nachhinein „Lizenznehmer*in“ genannt.

Präambel

Der Lizenzgeber ist ein gemeinnütziger Verein. Tätigkeitsschwerpunkt des Vereines ist dabei die Vermittlung der von Prof. Dr. Christa Ruppelt und Prof. Dr. Hans Ruppelt entwickelten speziellen Gruppenarbeit des Prager-Eltern-Kind-Programms (PEKiP®) für das erste Lebensjahr des Kindes auf der Grundlage der Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen von Dr. J. Koch (Prag). Der Verein wirbt dabei in der Öffentlichkeit für die Anwendung dieser Erkenntnisse und vermittelt Möglichkeiten, sie in der Praxis umzusetzen, er wendet sich hierbei vorzugsweise an Personen im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, der Familienbildung und Gesundheitsvorsorge.

Zur Umsetzung des Prager-Eltern-Kind-Programmes in der Praxis bildet der Lizenzgeber PEKiP®-Gruppenleiter*innen im Rahmen berufsbegleitender Fortbildungslehrgänge aus. Der erfolgreiche Abschluss des Fortbildungslehrganges befähigt die PEKiP®-Gruppenleiter*in, eine oder mehrere Gruppen zu eröffnen und zu leiten, die das Konzept des Prager Eltern-Kind-Programms umsetzt. Bestandteil dieser Vereinbarung (Nutzungsvertrag) und Gegenstand der nachfolgenden Nutzungslizenz sind die vom Lizenzgeber erarbeiteten Standards für die PEKiP®-Gruppenarbeit. Diese sind dieser Vereinbarung (Nutzungsvertrag) in der Anlage A beigefügt und werden fester Vertragsbestandteil.

Der Lizenzgeber ist Inhaber folgender nationaler und internationaler Markenrechte (einzusehen beim Deutschen Patent- und Markenamt (<https://register.dpma.de>):

1. Internationale Wort-/Bildmarke Nr. 2011611

Die Marke ist eingetragen für folgende Waren- und Dienstleistungen "Fortbildung, Erziehung, Unterricht und Weiterbildung".

2. Europäische Wort-/Bildmarke Nr. 007316706

Die Marke ist für die gesamte europäische Union und zwar für folgende Waren- und Dienstleistungen geschützt worden: "Papier, Pappe: (Druckereierzeugnisse, Buchbinderartikel, Fotografien, Schreibwaren); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen; Spiele, Spielzeug; Turn- und Sportartikel, soweit in Klasse 28 enthalten; Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung".

3. Europäische Wortmarke PEKiP® Nr. 12328589

Diese Marke gilt ebenfalls für das gesamte Gebiet der europäischen Union und ist für folgende Waren- und Dienstleistungen geschützt worden: "Papier, Pappe: (Druckereierzeugnisse, Buchbindeartikel, Fotografien, Schreibwaren); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen; Spiele, Spielzeug; Turn- und Sportartikel, soweit in Klasse 28 enthalten; Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung". Die in dieser Vereinbarung (Nutzungsvertrag) genannten Marken werden Bestandteil dieses Vertrages.

Der Lizenzgeber möchte der Lizenznehmer*in nach dem erfolgreichen Abschluss des Fortbildungslehrgangs zur PEKiP®-Gruppenleiter*in eine einfache Nutzungslizenz an den vorstehend wiedergegebenen Marken erteilen. Die vorbezeichnete einfache Nutzungslizenz gilt für alle Länder, in denen Markenschutz besteht. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Der Lizenzgeber räumt der Lizenznehmer*in mit nach dem 3. PEKiP-Grundkursblock das nicht ausschließliche Lizenzrecht ein,

die internationale Marke Nr. 2011611 Wort-/Bildmarke "PEKiP®",
die europäische Gemeinschaftsmarke Nr. 007316706 Wort-/Bildmarke sowie
die europäische Gemeinschaftsmarke Nr. 12328589 Wortmarke "PEKiP®"
(nachfolgend „Marken“ genannt)

für die Waren und Dienstleistungen Ausbildung, Erziehung, Unterricht und Weiterbildung zu nutzen. Für alle darüber hinaus gehenden geschützten Waren und Dienstleistungen wird keine Nutzungslizenz erteilt. Das nicht ausschließliche Lizenzrecht für die lizenzierten Waren- und Dienstleistungen, wird für die Hoheitsgebiete der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, die Benelux-Länder, die Schweiz, Tschechien, Großbritannien, Italien und das gesamte Gebiet der europäischen Union, soweit diese der Gemeinschaftsmarkenverordnung angeschlossen sind, gewährt.

Die Lizenznehmer*in ist berechtigt,



- a) die Marken im Rahmen des Angebotes ihrer PEKiP®-Eltern-Kind-Gruppe zur Umsetzung des Prager-Eltern-Kind-Programms zu nutzen und zur Bewerbung ihrer Eltern-Kind-Gruppe Werbematerialien, nämlich Prospekte, Broschüren, Flyer u. ä. unter Nutzung der Marken herzustellen, zu verteilen und anzubieten. Die Lizenznehmer*in darf die Marken auch markenmäßig und werbemäßig für einen Internetauftritt zur Bewerbung ihrer PEKiP®-Eltern-Kind-Gruppe verwenden.
Die Registrierung einer Internet-Domain jedweder Art, sei es für die Top-Level-Domains der 28 Länder der europäischen Gemeinschaft (Belgien, Bulgarien; Dänemark; Deutschland; Estland; Finnland; Frankreich; Griechenland; Irland; Italien; Kroatien; Lettland; Litauen; Luxemburg; Malta; Niederlande; Österreich; Polen; Portugal; Rumänien; Schweden; Slowakei; Slowenien; Spanien; Tschechien; Ungarn; Vereinigtes Königreich; Zypern) sowie der Schweiz Top-Level-Domains ist nicht von der in dieser Vereinbarung eingeräumten einfachen Nutzungslizenz umfasst und wird nicht genehmigt. Der Lizenzgeber erteilt seine Zustimmung auch nicht dazu, dass die Lizenznehmer*in die Marken PEKiP® als Teil einer der vorbezeichneten Internetdomains unter Hinzufügung ihres eigenen oder anderer Namen registrieren lässt. Die Registrierung einer solchen Internet-Domain unter Nutzung der Bezeichnung „PEKiP®“ ist der Lizenznehmer*in folglich nicht gestattet und stellt eine Markenverletzung dar.
- b) Werbematerialien im vorbezeichneten Sinne und/oder eine Ausgestaltung einer Website oder Homepage, die nicht vom Lizenzgeber stammt, müssen von der Lizenznehmer*in, soweit sie die Marken „PEKiP®“ als Wort- oder als Wort-/Bildmarken verwenden, mit einem kennzeichnenden Zusatz versehen werden, der klarstellt, dass diese Materialien nicht vom Lizenzgeber stammen.
- c) Die Lizenznehmer*in darf die Marken auch auf Geschäftspapieren und zur Ausstattung ihrer Veranstaltungsräume verwenden. Sie hat kein Recht, die Marken „PEKiP®“ als Wort und/oder als Bildmarken dazu zu verwenden, eine Alleinstellungswerbung und/oder Alleinstellungsbehauptung auszubringen. Dies bedeutet, dass sie insbesondere nicht mit folgenden Begriffen werben darf: „PEKiP-Zentrum, PEKiP-Verein Deutschland, PEKiP-Verein, PEKiP-Oase, PEKiP-Bildungshaus, Beratungsstelle PEKiP, PEKiP-Nest. ... usw.“
- d) Die Lizenznehmer*in ist nicht dazu berechtigt, eigene Fortbildungsveranstaltungen zur Ausbildung von PEKiP®-Gruppenleiter*innen u. ä. unter Nutzung der Marken „PEKiP®“ als Wort und/oder als Wort-/ Bildmarken mit oder ohne Logo anzubieten oder zu veranstalten.

§ 2

Die Lizenznehmer*in ist nicht berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen.

§ 3

Die Lizenznehmer*in verpflichtet sich, die Marken nur in der eingetragenen Form, so wie in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigefügt, zu benutzen. Sie verpflichtet sich ferner, neben den Marken den Eintragungsvermerk ® anzubringen. Die Lizenznehmer*in verpflichtet sich zudem die Marken ausschließlich für PEKiP®-Gruppen bzw. PEKiP®-Gruppenarbeit zu nutzen und zu verwenden, die die in der Anlage A zu dieser Vereinbarung beigefügten Standards einhalten.

Der Lizenzgeber (PEKiP® e.V.) verpflichtet sich dazu, die vertragsgegenständlichen Marken aufrechtzuerhalten, insbesondere regelmäßig die Gebühren zur Verlängerung der Schutzdauer zu entrichten.

§ 4

Die Lizenznehmer*in wird den Lizenzgeber unverzüglich von jeder ihr bekannt werdenden bereits erfolgten und/oder drohenden Verletzung oder Beeinträchtigung der Marken des Lizenzgebers im Vertragsgebiet unterrichten. Sollte sich der Lizenzgeber zur Durchführung rechtlicher Schritte entschließen, um Verletzungen oder Beeinträchtigungen der Marken abzuwehren, wird die Lizenznehmer*in den Lizenzgeber dabei unterstützen.

Die rechtlich gebotene Verteidigung der Marken wird ausschließlich durch den Lizenzgeber erfolgen, der Lizenznehmer*in wird kein eigenes Recht zur Verteidigung der Marken eingeräumt.

§ 5

Die Lizenznehmer*in erkennt die Rechte des Lizenzgebers an den Marken an und verpflichtet sich, die Markenrechte des Lizenzgebers in keiner Weise zu beeinträchtigen. Jede Benutzung der Marken oder Aufmachung durch die Lizenznehmer*in gilt als Benutzung durch den Lizenzgeber. Die Lizenznehmer*in ist nicht berechtigt, sich das Logo und/oder den Schriftzug der Marken des Lizenzgebers in Alleinstellung oder zusammen mit anderen Bestandteilen markenrechtlich schützen zu lassen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt mit Anmeldung der Teilnehmer*in zur Fortbildung zur PEKiP-Gruppenleitung in Kraft. Die Parteien sind sich einig, dass die in diesem Nutzungsvertrag



erhaltenen und geregelten Lizenzrechte an den in der Präambel unter 1-4 aufgezählten Vertragsmarken, so wie diese in § 1 geregelt sind, erst nach dem 3. PEKiP-Grundkursblock erteilt werden.

Die mit diesem Vertrag erteilte Einfache Nutzungslizenz verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich per Einschreiben/Rückschein durch eine der Parteien oder beide Parteien gekündigt wird. Es gilt der Tag des nachgewiesenen Zugangs der Kündigung.

Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere ein nachgewiesener Verstoß gegen bzw. die nachgewiesene Nichteinhaltung der in der Anlage A dieses Vertrages gewordenen Standards für PEKiP®-Gruppenarbeit

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Mit Beginn der PEKiP®-Supervision gestattet der Lizenzgeber der Lizenznehmer*in, sich PEKiP®-Gruppenleiter*in zu nennen. Er gestattet der Lizenznehmer*in ferner die Vertragsmarken, so wie sie hier aufgeführt sind (Nr. 2011611; international Nr. 699137; Nr. 007316706 und 012328589) unter den gleichen Bedingungen und Maßgaben, wie sie in dem Nutzungsvertrag festgelegt worden sind, vorläufig zu nutzen. Der Lizenzgeber verpflichtet sich bis zur Erteilung der in diesem Vertrag festgelegten endgültigen Nutzungslizenz an den Marken, die Nutzung der nationalen und internationalen Marken sowie die Verwendung der Bezeichnung PEKiP®-Gruppenleiter*in durch die spätere Lizenznehmer*in zu dulden.

Widerrufsgründe sind insbesondere:

- Missachtung der in der Anlage A beigefügten PEKiP®-Standards (PEKiP®-Gruppen bzw. PEKiP® Gruppenarbeit wird durchgeführt, ohne dass die Standards eingehalten werden)
- Vermischung mit anderen Konzepten, insbesondere anderen Konzepten für Kinder in den ersten Lebensjahren
- Ablehnung eines kundenorientierten Beschwerdemanagements
- Missachtung der Qualitätsstandards der Erwachsenenbildung (insbesondere administrative und hygienische Rahmenbedingungen)

§ 8

Die Lizenznehmer*in ist sich darüber bewusst und während der Fortbildung zur PEKiP®-Gruppenleiter*in auch darauf hingewiesen worden, dass die hohe Qualität des Konzepts des Prager-Eltern-Kind-Programms nur gewährleistet werden kann, wenn regelmäßig einschlägige Fortbildungsveranstaltungen besucht werden.

§ 9

Mit der Beendigung bzw. Kündigung der eingeräumten Lizenzrechte, so wie sie in diesem Nutzungsvertrag festgelegt worden sind, endet das Recht der Lizenznehmer*in, die Marken zu benutzen. Sie darf insbesondere keine Eltern-Kind-Gruppe unter der Nutzung der Bezeichnung „PEKiP®“ anbieten und/oder für diese Werbung in digitalen- und/oder Printmedien ausbringen.

§ 10

Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Vertragspartnern bestehenden Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Dieser Vertrag ersetzt und hebt mit Vertragsbeginn sämtliche etwaigen früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sämtliche Erklärungen der Parteien zu diesen vertraglichen Vereinbarungen haben in Schriftform zu erfolgen.

§ 11

Sollte eine der Klauseln dieser vertraglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht den weiteren Inhalt der vertraglichen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich für einen solchen Fall, statt der unwirksamen Klausel eine neue einzusetzen, die den Geist und dem ideellen Ziel dieser vertraglichen Vereinbarung entspricht.

§ 12

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem deutschen Recht. Als Gerichtsstand wird Düsseldorf vereinbart.



Anlage 1 - Markenzeichen:



Anlage A - Standards

Standards für PEKiP®-Gruppenarbeit

- Eine PEKiP®-Gruppe besteht aus 6-8 Erwachsenen und deren möglichst gleichaltrigen Babys.
- Sie beginnt ab der 4.-6. Lebenswoche der Babys, auch ein Start mit älteren Babys ist denkbar.
- Die Entwicklungsbegleitung erstreckt sich über das 1. Lebensjahr.
- Die Treffen finden einmal in der Woche für 90 Minuten vor- oder nachmittags statt, wobei das An- und Ausziehen der Babys Teil des Gruppentreffens ist.
- Die Babys sind während der Spielzeit nackt.
- Die Gruppenarbeit wird in einem genügend großen, warmen, sauberen Raum durchgeführt.
- Die PEKiP®-Anregungen stehen im Mittelpunkt der Gruppenarbeit. Sie ermöglichen eine entwicklungsadäquate Begleitung der Kinder und handlungsorientierte und situationsbezogene Bildungsarbeit mit den Erwachsenen.
- Als Demonstrationsmittel wird eine Puppe eingesetzt.
- PEKiP®-Gruppen können mit weiteren Formen der Elternarbeit ergänzt werden.
- Eine PEKiP®-Gruppe wird von einer PEKiP®-GruppenleiterIn mit PEKiP®-Zertifikat durchgeführt.
- In der werteorientierten Grundhaltung der PEKiP®-Gruppenarbeit wird die UN-Kinderrechtskonvention geachtet und dafür Sorge getragen, dass deren Grundgedanken eingehalten werden.